

# **BGer 5A 688/2016 vom 22. September 2016**

Bundesgericht, 2016-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_688\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_688_2016)

FR: TF 5A 688/2016 du 22 septembre 2016

IT: TF 5A 688/2016 del 22 settembre 2016

## **Regeste**

Konkursgebühren und Verteilungsplan im Konkurs der Commentum AG in Liquidation |  
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Volltext**

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 22.09.2016 5A 688/2016 (5A\_688/2016)  
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 22.09.2016 5A 688/2016 (5A\_688/2016) Tribunale  
federale II Corte di diritto civile 22.09.2016 5A 688/2016 (5A\_688/2016)

Konkursgebühren und Verteilungsplan im Konkurs der Commentum AG in Liquidation |  
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_688/2016  
Urteil vom 22. September 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin  
Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte 1.  
A.A.\_\_\_\_\_, 2. B.A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Konkursamt Zug. Gegenstand  
Konkursgebühren und Verteilungsplan im Konkurs der C.\_\_\_\_\_ AG in Liq.,  
Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen die Präsidialverfügung vom 7. September 2016  
des Obergerichts des Kantons Zug (II. Beschwerdeabteilung, Aufsichtsbehörde über  
Schuldbetreibung und Konkurs). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG  
gegen die Präsidialverfügung vom 7. September 2016 des Obergerichts des Kantons Zug,  
das (als SchK-Aufsichtsbehörde) auf eine Beschwerde der Beschwerdeführer vom 29.  
August 2016 gegen das Konkursamt Zug im Konkursverfahren der C.\_\_\_\_\_ AG in Liq.  
nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, die beigezogenen  
Konkursakten enthielten keine (innerhalb der Beschwerdefrist von 10 Tagen vor  
Beschwerdeeinreichung ergangene) Verfügung des Konkursamtes, bei der (die  
Beschwerdeführer nicht beschwerenden) Beantwortung einer Anfrage durch das  
Konkursamt vom 27. Juli 2016 handle es sich nicht um eine anfechtbare Verfügung nach  
Art. 17 SchKG, hinsichtlich der (dem Vertreter der Beschwerdeführer spätestens am 8.  
Februar 2016 zur Kenntnis gebrachten) Dokumente (Kostenrechnung, Verteilungsplan)  
erweise sich die Beschwerde als verspätet, Nichtigkeitsgründe seien keine erkennbar,  
hinsichtlich der Entschädigungsforderung des Vertreters sei keine abweisende Verfügung  
des Konkursamtes ergangen, weshalb es diesbezüglich an einem Anfechtungsobjekt fehle,  
auf die Beschwerde sei somit nicht einzutreten, dass in Anbetracht der offensichtlichen  
Unzulässigkeit der Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG davon abzusehen ist, die (nicht durch  
einen Anwalt vertretenen: Art. 40 Abs. 1 BGG) Beschwerdeführer zur Unterzeichnung der  
Beschwerde aufzufordern ( Art. 42 Abs. 5 BGG), dass nämlich die Beschwerde nach Art.  
72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter  
Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt  
( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108

Abs. 1 lit. b BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind ( BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingehen, dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigen, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 7. September 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass die unterliegenden Beschwerdeführer unter Solidarhaft kostenpflichtig werden ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden den Beschwerdeführern unter Solidarhaft auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, dem Konkursamt Zug und dem Obergericht des Kantons Zug schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. September 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Fülleman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.